

Klienten-Info 1/2008

1. Ausgabe 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtige Termine 2008 im Überblick	1
2	Änderungen für Dienstnehmer ab 2008	3
3	Änderungen im Einkommensteuergesetz ab 2008	5
4	Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab 2008	5
5	Arbeitsaufzeichnungen ab 1.1.2008	6

1 Wichtige Termine 2008 im Überblick

Neuerungen ab 2008 sind *kursiv* gedruckt.

Ab 1. Jänner

- **Meldebestimmungen ASVG:** Mindestangaben vor Arbeitsantritt (Formular siehe Homepage)
- **Flexicurity-Paket:** Einbeziehung der Freien Dienstnehmer in betriebliche Mitarbeitervorsorge, Schaffung eines Selbständigenvorsorgemodells analog Abfertigung Neu, Ausweitung der Arbeitslosenversicherung auf Freie Dienstnehmer, Attraktivierung der Bildungskarenz, neue Zumutbarkeitsbestimmungen bei der Vermittlung von Arbeitslosen
- **Krankenversicherungsbeitrag 7,65 % für alle Berufsgruppen:** ASVG-KV Erhöhung um 0,15 % Punkte
- **Arbeitszeitgesetz:** 25 % Mehrarbeitszuschlag bei Teilzeitarbeit
- **Reisekostenbestimmungen:** Tages-, Nächtigungs- und km-Gelder
- Grenze für UVA-Einreichung € 30.000 pa (bisher: € 100.000 pa)
- **Verschärfte Aufzeichnungspflichten** für Tageslösungen
- **Kinderbetreuungsgeld:** Wahlmöglichkeiten bei der Bezugsdauer, Zuverdienstgrenze € 16.200 pa (2007: € 14.600 pa)
- **Familienbeihilfe:** Zuverdienstgrenze € 9.000 pa (2007: € 8.725) und Geschwisterstaffelung
- *Arbeitsaufzeichnungen ab 1.1.2008 (siehe Beitrag Nr 5 in dieser Ausgabe)*

Bis 15. Jänner

- Entrichtung der Dienstgeberabgabe 2007 für geringfügig Beschäftigte

Bis 31. Jänner

- Übermittlung Jahreslohnzettel 2007 L16
- Meldung der Honorare 2007 E18

Bis 15. Februar

- *Nachverrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer im Rahmen des 13. Lohnabrechnungslaufs zwecks steuerlicher Zurechnung zum Jahr 2007*

Bis 29. Februar

- ELDA-Meldung Jahreslohnzettel und Honorare 2007 (L16 und E18); bei unterjährigem Ausscheiden aus DV aber schon früher
- *Meldung der Aufzeichnung betreffend Schwerarbeitszeiten*

Bis 31. März

- Einreichung der KommSt- und DGA-Erklärung 2007

Bis 30. Juni

- Fallfrist für Antrag auf Rückholung ausländischer MWSt 2007
- *Bei abweichenden Wirtschaftsjahren erstmalig Wertpapierdeckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen*
- *Verlängerung des NoVA-Bonus für Partikelfilter iHv € 300 bei Dieselfahrzeugen*
- *Umstellung auf Kurzleistung für Kinderbetreuungsgeld*

Ab 1. Juli

- *EU-Quellensteuer in KEST-Form iHv 20 % für grenzüberschreitende Zinsenzahlungen an ausländische natürliche Personen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind*
- *Ökologisierte NoVA: Einführung eines Bonus-Malus-Systems, das sich nach dem CO₂-Ausstoß von Neuwagen richtet. Bonus iHv € 300 wenn der CO₂-Ausstoß < 120 g/km ist – außerdem gesonderter Bonus von € 500 für Fahrzeuge mit Hybridantrieb. Malus wenn der CO₂-Ausstoß > 180 g/km beträgt – € 25/g Überschreitung*

Bis 31. Juli

- *Ende des DBA-Deutschland betreffend Erbschaftssteuer*
- *Bonus für Beschäftigung von Behinderten*

Ab 1. August

- *Aus für Erbschafts- und Schenkungssteuer in Ö, aber Steuerpflicht in D*

Bis 30. September

- Erklärung Arbeitnehmerpflichtveranlagung 2007 L1 in Papierform oder FinanzOnline
- Antrag auf Herabsetzung der EVZ 2008

Ab 1. Oktober

- Beginn der Anspruchsverzinsung für Nachzahlung ESt/KöSt 2007

Bis 31. Oktober

- Antrag auf Ausstellung eines Freibetragsbescheides

Bis 31. Dezember

- *Wertpapierdeckungsverpflichtung für Pensionsrückstellungen*
- Schriftliche Meldung an GKK für jährliche Zahlung der MVK-Beiträge für geringfügig Beschäftigte mit Wirkung ab 2009
- *Ende für den VSt-Abzug bei Faxrechnungen*

2 Änderungen für Dienstnehmer ab 2008

2.1 Neuregelung der Reisekostensätze (Reisekosten-Novelle 2007)

2.1.1 Tagesgelder

Steuerfreie Tagesgelder gem § 26 Z 4 EStG iHv maximal € 26,40 gelten für Dienstreisen mit täglicher Rückkehr bzw für Dienstreisen mit unzumutbarer täglicher Rückkehr, sofern nicht ein weiterer Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit begründet wird. Ein weiterer Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist bei täglicher Rückkehr nach 5 Tagen durchgehender Tätigkeit oder nach 15 Tagen bei unregelmäßig wiederkehrender Tätigkeit bzw bei unzumutbarer täglicher Rückkehr erst bei 183 Tagen anzunehmen.

Für in § 3 Abs 1 Z 16b EStG angeführte Tätigkeiten können vom Arbeitgeber aufgrund lohngestalterischer Verpflichtungen Tagesgelder grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ausbezahlt werden. Es handelt sich dabei um Außendiensttätigkeiten, Fahrtätigkeiten, Baustellen- und Montagetätigkeiten, Arbeitskräfteüberlassung oder um die vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde. Steuerfreiheit ist bei der vorübergehenden Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde allerdings nur gegeben, wenn diese nicht von Dauer ist. Typische Beispiele sind ein Ausbildungsaufenthalt oder eine vorübergehende Vertretung.

Steuerfreie Tagesgelder können generell auch nach Kalendertagen abgerechnet werden, bei Auslandsreisen steht – vergleichbar der Aliquotierung im Inland – ab einer Reisedauer von 3 Stunden für jede angefangene Stunde 1/12 des jeweiligen Landessatzes zu.

2.1.2 Nächtigungsgelder

Tatsächlich nachgewiesene Nächtigungskosten (inkl Frühstück) können grundsätzlich zeitlich unbegrenzt steuerfrei ersetzt werden. Pauschal ist ein Nächtigungsgeld (auch ohne Nachweis der tatsächlichen Nächtigung) von € 15 pro Nacht möglich. Allerdings ist bei Dienstreisen mit nicht täglich zumutbarer Rückreise (> 120 km) nach 6 Monaten ein Entstehen eines Mittelpunkts der Tätigkeit anzunehmen, sodass ab dem 7. Monat Steuerpflicht des pauschalen Nächtigungsgeldes eintritt.

2.1.3 Kilometergelder

Das aus Anlass von Dienstreisen bezahlte Kilometergeld ist mit 30.000 km pro Jahr bzw € 11.400 (30.000 x 0,38) begrenzt.

2.1.4 Sonstiges

- **Erfassung in der Lohnverrechnung**

Gem §§ 3 Abs 1 Z 1 16b und 26 Z 4 EStG ausbezahlte Reisekosten, Diäten, Tages und Nächtigungsgelder sowie Reisekostensätze sind aufgrund der LohnkontenVO vom 14.11.2007 am Lohnzettel auszuweisen.

- **Änderung in Kollektivverträgen nicht erforderlich**

Sofern Kollektivverträge die Zahlung von Reisekostensätzen verpflichtend vorsehen, sind diese nach § 26 Z 4 EStG 1988 oder § 3 Abs 1 Z 16b EStG 1988 zu beurteilen.

2.2 Pendlerpauschale vs Fahrkostenvergütung (§ 124b Z 140 EStG)

Vom Arbeitgeber können bis 31.12.2009 für Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montagetätigkeit, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, Fahrtkostenvergütungen steuerbegünstigt gemäß § 26 Z 4 lit a erster Satz behandelt werden oder das Pendlerpauschale im Sinne des § 16 Abs 1 Z 6 beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt werden. Wird vom Arbeitgeber für diese Fahrten ein Pendlerpauschale berücksichtigt, stellen Fahrtkostensätze bis zur Höhe

des Pendlerpauschales steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Wurde vom Arbeitgeber kein Kostenersatz und auch kein Pendlerpauschale berücksichtigt, steht als Werbungskosten bei der Einkommensteuer-Veranlagung das Pendlerpauschale zu.

2.3 Anmeldung von Dienstnehmern ausnahmslos vor Arbeitsantritt

Die ASVG-Anmeldung hat vor Arbeitsantritt zu erfolgen. Anstelle einer Vollanmeldung ist eine Mindestangabenmeldung möglich, die innerhalb von 7 Tagen durch eine Vollanmeldung ersetzt werden muss. Die Anmeldung hat grundsätzlich mittels ELDA zu erfolgen. Das rechtzeitige Einlangen wird strikt kontrolliert und ein Verstoß mit Verwaltungsstrafen bzw Beitragszuschlägen geahndet.

2.4 Änderungen im Arbeitszeitgesetz

- Durch Kollektivvertrag kann die tägliche Normalarbeitszeit auf bis zu **10 Stunden** ausgedehnt werden – durch Betriebsvereinbarung bzw schriftliche Einzelvereinbarung ist dies in Kombination mit einer **4-Tage-Woche** möglich.
- Bis zu **12 Stunden** Arbeitszeit können bei Eintritt besonderer Umstände (zB Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils) vereinbart werden, dabei sind allerdings Überstundengrenzen sowie ein Ablehnungsrecht des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.
- **Teilzeitbeschäftigten** Arbeitnehmern steht für geleistete Mehrstunden ein steuerlich nicht begünstigter Zuschlag von 25 % zu. Davon ist jedenfalls abzusehen, wenn innerhalb eines Kalendervierteljahres die Mehrstunden zu 100 % durch Zeitausgleich ausgeglichen werden - wird anstelle des Zuschlags ein Zeitausgleich vereinbart, so ist **für 1 Mehrstunde 1,25 h Zeitausgleich** zu gewähren. Der 25 %-Zuschlag steht weiters **nicht** zu, wenn **unregelmäßige** Arbeitszeiten vereinbart werden und durchschnittlich keine Mehrstunden vorliegen. Besteht laut Kollektivvertrag eine wöchentliche Normalarbeitszeit < 40 Wochenstunden, so ist die **Differenz zuschlagsfrei** (keine Mehrstunde, wenn 39 Wochenstunden laut Kollektivvertrag).

2.5 Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

- **Freie Dienstnehmer** sind ab 1.1.2008 **verpflichtend** in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen. Der Beitrag iHv 6 % des gebührenden monatlichen Entgelts ist zu **gleichen Teilen** zwischen Dienstgeber und freiem Dienstnehmer zu tragen. Ebenso werden freie Dienstnehmer in das Insolvenzentsicherungsgesetz (0,55 % der Beitragsgrundlage) und in die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG) (1,53 %) eingebunden – die Beiträge hat der Dienstgeber zu tragen. Ab 1.1.2008 werden sie auch Mitglieder der AK und damit AK-Umlagen-pflichtig (0,5 %). Da sie auch Kranken- und Wochengeld wie Dienstnehmer bekommen, wird auch ihr Krankenversicherungsbeitrag auf 7,65 % (bisher 7,1 % für freie DN) angehoben – 0,28 % davon trägt der Dienstgeber. Insgesamt beträgt die Beitragsleistung für freie Dienstnehmer damit 40,43 % (bisher 31,3 %), davon trägt der freie Dienstnehmer 17,62 % (bisher 13,85 %) und der Dienstgeber 22,81 % (bisher 17,45 %). Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und in die Abfertigung „neu“ (BMSVG) erfolgt auch für freie Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2008 begonnen haben:

Zusammenfassung der zusätzlichen Kosten für Dienstgeber iHv 5,36 % resultierend aus:

- AIVG 3 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
- MVK 1,53 %
- IESG 0,55 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
- KV 0,28 % (bis zur Höchstbeitragsgrundlage)
- **Selbständige Erwerbstätige** können ab 1.1.2009 zur Arbeitslosenversicherung optieren. Die Beitragsgrundlage iHv 6 % ist vollständig selbst zu tragen und kann **wahlweise** 25 %, 50 % oder

75 % der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage betragen. Die Beitragsgrundlage ist für **8 Jahre bindend**, da erst danach ein Austritt möglich ist.

3 Änderungen im Einkommensteuergesetz ab 2008

3.1 Freibetrag für investierte Gewinne (§ 10 EStG)

3.1.1 Verhinderung der Nachversteuerung durch Ersatzbeschaffung (ab Veranlagung 2008)

Wertpapiere werden **als Ersatzwirtschaftsgüter ausgeschlossen** und nur **abnutzbare körperliche Anlagegüter** anerkannt ("*begünstigte Wirtschaftsgüter* *isd Abs 3 Z 1*" in § 10 Abs 5 Z 2 EStG). Der Freibetrag kann daher bei vorzeitigem Ausscheiden eines Wertpapiers nicht mehr auf Wertpapiere übertragen werden, wodurch eine nicht im Sinne der Begünstigung liegende Umschichtung von Wertpapieren verhindert wird.

3.1.2 Ausweis und Verzeichnis

Ab der **Veranlagung 2007** hat in der Steuererklärung ein **getrennter Ausweis** von **körperlichen Wirtschaftsgütern** und **Wertpapieren** zu erfolgen. Der Freibetrag wird im Anlagenverzeichnis bei den betreffenden Wirtschaftsgütern ausgewiesen. **Wertpapiere**, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, sind in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, das der Abgabenbehörde **auf Verlangen** vorzulegen ist.

3.2 Abrechnung des steuerfreien Taggeldes

Im Falle von als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** geltend gemachten **Taggeldern** ist eine **Kalendertagsabrechnung nicht mehr möglich** (Einfügung von: "*Dabei steht das volle Tagesgeld für 24 Stunden zu*" in §§ 4 Abs 5 und 16 Abs 1 Z 9 EStG). Die bisherige Aliquotierung bleibt weiterhin bestehen. Umfasst die Dauer der Dienstreise nicht jeweils volle Tage, so ist diese Neuregelung daher von Nachteil.

3.3 Änderung des AVAB bei progressionserhöhenden steuerfreien Einkünften

Liegen ausländische Einkünfte vor, welche unter **Progressionsvorbehalt** in Österreich **steuerfrei** sind, so wurde bisher bei der Steuerberechnung der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) vor der Ermittlung des Durchschnittsteuersatzes in Abzug gebracht, wodurch keine volle Wirkung erreicht wurde, da ein Teil von den steuerfreien ausländischen Einkünften verbraucht wurde. Die Änderung in § 33 Abs 10 bzw 11 EStG korrigiert dies, indem der AVAB erst **nach** Anwendung des Durchschnittsteuersatzes auf das (inländische) Einkommen und damit **ungeschmälert** abgezogen wird.

4 Änderungen im Umsatzsteuergesetz ab 2008

4.1 Eigenverbrauch für KFZ-Leasing im Ausland

Der bestehende **Eigenverbrauchstatbestand** für KFZ-Leasing im Ausland wird durch die Änderung in § 1 Abs 1 Z 2b **bis Ende 2010** beibehalten. Unabhängig von der **Gemeinschaftsrechtskonformität** und einer möglichen EU-weiten **Änderung der Leistungsortbestimmung** bei der Vermietung von Beförderungsmitteln ist zu berücksichtigen, dass auch durch Auslands-Leasing die Bezahlung der **österreichischen NoVA** nicht umgangen werden kann.

4.2 Ausdehnung der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung an Private (§ 11 Abs 1)

Unternehmer müssen nunmehr auch auf steuerpflichtige **Werklieferungen und -leistungen** in Verbindung mit **Grundstücken** (an Private) Rechnungen ausstellen. Diese Verpflichtung besteht sowie so, wenn der Empfänger Unternehmer ist bzw nichtunternehmerische juristische Person.

4.3 Kein Recht auf Vorsteuerabzug (§ 12 Abs 1 Z 1)

Der EuGH-Judikatur folgend wird klargestellt, dass **kein Vorsteuerabzug** zusteht, wenn ein **Mehrwertsteuerbetrug** iZm diesem oder einem vorangehenden oder nachfolgenden Umsatz in der Lieferkette bekannt war bzw der Unternehmer davon hätte wissen müssen.

4.4 Wegfall des fiktiven Vorsteuerabzuges (§ 12 Abs 16 und 17)

Der Vorsteuerabzug gem § 12 entfällt bei der Ausfuhr gebrauchter KFZ.

4.5 Vorbeugung UID-Nummern-Missbrauch

Der Unternehmer ist verpflichtet, jede Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer maßgebend gewesen sind, insbesondere die Aufgabe seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Finanzamt **binnen eines Kalendermonats** anzuzeigen.

5 Arbeitsaufzeichnungen ab 1.1.2008

5.1 Grundsätzliches

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitsgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Mitarbeitern! Die Nichteinhaltung führt zu Strafsanktionen gegen den Arbeitgeber.

Bei Gleitzeit und Außendiensttätigkeit darf der **Arbeitnehmer** selbst die Arbeitsaufzeichnungen führen. Davon ist aber abzuraten, weil einerseits die Arbeitszeitaufzeichnungen Grundlage der Entlohnung sind, andererseits fehlende Arbeitszeitaufzeichnungen die Strafbarkeit des Unternehmers zur Folge haben.

5.2 Durchrechnung – Gleitzeit – Außendienstmitarbeiter – Ruhepausen – Auskunftspflicht

Ist im Betrieb ein **Durchrechnungszeitraum** anzuwenden, sind Beginn und Dauer dieses Durchrechnungszeitraumes in den Arbeitsaufzeichnungen ausdrücklich festzuhalten.

Bei **Gleitzeit** hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung dieser Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Arbeitgeber diese Aufzeichnungen zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen durch ein Zeiterfassungssystem geführt, ist dem Arbeitnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Aufzeichnungen zu übermitteln.

Außendienstmitarbeiter haben Aufzeichnungen nur über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.

Ruhepausen sind grdszl in den Aufzeichnungen festzuhalten. Die Verpflichtung entfällt jedoch, wenn

- Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder es dem Arbeitnehmer überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepausen zu nehmen,
- die Betriebsvereinbarung keine längeren Ruhepausen als 30 Minuten vorsieht und
- von der Betriebsvereinbarung nicht abgewichen wird.

5.3 Auskunftspflichten gegenüber Arbeitsinspektion

Es genügt nicht, auf irgendwelche im Vorhinein festgesetzten fixen Arbeitszeiten in den Lohnkontoblättern hinzuweisen. Die generelle Festlegung von Tagesarbeitszeiten macht die Führung von Aufzeichnungen nicht entbehrlich! Formulare für Arbeitszeitaufzeichnungen können beim zuständigen Arbeitsinspektorat und bei der Wirtschaftskammer angefordert werden.